Regierung
der Oberpfalz

Bekanntmachung

Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“

Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter

– Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.2025 –

Az. ROP-SG31-4354.3-11-1-136

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 04.08.2025, Az. ROP-SG31-4354.3-11-1-136, ist der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“, Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter von Bau-km 0 ± 000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1 + 550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820) gemäß Art. 36, 38, 39 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

I.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

   vom 16.09.2025 bis einschließlich 29.09.2025

   bei folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

   - Markt Donaustauf, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf
   - Gemeinde Pfatter, Haidauer Straße 40, 93102 Pfatter
   - Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau

3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.2025 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth – Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 von Bau-km 0 ± 000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1 + 550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820).

2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“, Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter von Bau-km 0±000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1+550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820), wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie aus den Planunterlagen durch Blau- und Roteintrag ergebenden Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Die aufgrund der Ergebnisse der Anhörungsverfahren in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind als Blau- oder Roteintragungen und Streichungen überholter Passagen gekennzeichnet. Die Unterlage 18.2 (Wassertechni-

sche Untersuchungen) wurde aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens neu berechnet. Die Neuberechnung ist den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich beigefügt.

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

(…)“

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden, insbesondere in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz, zum Schutz der Gewässer sowie zum Schutz des Bodens, zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Immissionsschutz, zu den landwirtschaftlichen Belangen und zum Denkmalschutz.
5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung, das Einbringen von Stoffen in Gewässer, das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser/ Versickerung sowie das bauzeitliche Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.
6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Pfatter der Gemeinde Pfatter, der Gemarkung Geisling der Gemeinde Pfatter, der Gemarkung Kiefenholz der Stadt Wörth a. d. Donau und der Gemarkung Donaustauf des Markt Donaustauf beansprucht.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.
8. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
9. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 18.08.2025
Regierung der Oberpfalz

Böhm
Technische Amtfrau